

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers mit Unternehmern. Sie gelten ausschließlich. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von den Bedingungen des Verkäufers abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat oder diese auf Bestellscheinen abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebote

- (1) Allgemeine Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Alle Aufträge außer Barverkäufen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers, ebenso alle Abweichungen, Ergänzungen und Nebenabreden.
- (3) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke in Bezug auf Qualität, Abmessungen und Farbe; deren Eigenschaften sind insoweit nicht zugesichert.

§ 3 Preise, Verpackung

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer und, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk/ab Lager der jeweiligen Niederlassung des Verkäufers. Rollgeld, Transportversicherungs-Gebühren, Fracht und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers.
- (2) Verpackungskosten, Leih-, Pfand- und Abnutzungsgebühr für Verpackungsmaterial sowie Emballagen gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Käufers. Bei Rückgabe von Leihverpackungen und Emballagen innerhalb eines Monats ab Lieferdatum, erfolgt Gutschrift.

§ 4 Lieferung und Versand, Lieferfristen, Liefer- und Annahmeverzug, Haftungsbeschränkung Verzögerungsschaden und Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Rücknahme von Waren

- (1) Lieferungen erfolgen entweder ab Lager des Verkäufers frei Abladestelle des Käufers oder ab Werk. Der Versand geschieht auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Verlässt die Lieferung den Werksbereich, geht die Gefahr auf den Käufer über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- (2) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger rechtzeitiger Selbstbelieferung. Feste Liefertermine (Fixtermine) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und müssen unmissverständlich als solche bezeichnet sein.
- (3) Verzögert sich die Lieferung über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, muss uns der Käufer zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dieser Fristablauf beruht auf Gründen, die wir nicht zu vertreten haben; dies sind insbesondere Lieferverzögerungen in unserem Geschäftsbetrieb oder im Betrieb unserer Zulieferer aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Eingriffe, Aufruhr, Kriegseinflüsse oder Terrorereignisse sowie unvorhersehbare Hindernisse die außerhalb unseres Willens liegen und nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Ist ein solcher Fall gegeben, sind wir berechtigt, die Lieferung um eine angemessene Zeit zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Wird uns oder unseren Lieferanten die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir ebenso wie der Zulieferer von der Liefer- und Leistungspflicht frei. In den Fällen der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung unterrichten wir den Käufer hierüber unverzüglich.
- (4) Etwaige Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens oder Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper oder Gesundheit betroffen ist oder unsererseits oder seitens unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder eine der so genannten Kardinalpflichten, d.h. Pflichten die die wesentlichen - im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden - Rechte und Pflichten des abgeschlossenen Vertrages betreffen oder Pflichten, die für den Schutz des Käufers von grundlegender Bedeutung sind, verletzt ist.

Ein für den Fall einer derartigen Kardinalpflichtverletzung dem Käufer zustehender Schadensersatzanspruch wird auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns in soweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Dem Käufer wird der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (6) Es besteht keine Rücknahmeverpflichtung von mangelfreien gelieferten Waren. Erklärt sich die Geschäftsleitung im Wege der Kulanz zur Rücknahme von Materialien, die sich in mangelfreiem Zustand und in Originalverpackung befinden, bereit, erfolgt eine entsprechende Warengutschrift erst, nachdem die Ware im Lager des Verkäufers eingetroffen ist und der Liefernachweis durch den Käufer erbracht wurde.

§ 5 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Der Kaufpreis ist grundsätzlich 30 Kalendertage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt. Wir gewähren 3 % Skonto bei Einzug über ein erteiltes SEPA Basis-Lastschriftmandat innerhalb von 3 Tagen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 5 Tage verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde. Die Pre-Notification wird mit der Rechnung erteilt. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
- (2) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und ihre Annahme liegt im Ermessen des Verkäufers. Diskont, Wechselspesen und -kosten trägt der Käufer.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer ab Verzug Zinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz zu fordern.
- (4) Der Käufer kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, soweit ein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unser Produkt zurückzunehmen.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen und den Kaufpreis einzuziehen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Diese Berechtigung erlischt, wenn der Käufer sich uns gegenüber in Verzug befindet. Wir sind dann berechtigt, alle bereits gelieferten Waren, Produkte und sonstige Leistungen abzuholen, was uns schon jetzt von dem Käufer gestattet wird.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat und der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Leistung (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verhält das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum also für uns.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Beanstandungen, Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Käufer ist verpflichtet, die erhaltenen Waren, Produkte und Leistungen unverzüglich auf ihre vertragsgemäße Tauglichkeit und sonstige Mängel überprüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von acht Tagen (Eingang bei uns) nach Lieferung schriftlich zu rügen. Für Mängel, die erst innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, gilt die gleiche Form und Frist. Die Frist berechnet sich ab Auftreten des Mangels. Verletzt der Käufer seine Untersuchungs- und Rügepflicht, so stehen ihm keine Gewährleistungsansprüche zu.

§ 8 Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Käufer wie folgt:

Soweit ein Mangel der Waren, Produkte oder Leistungen vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache/Leistung berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten.

§ 9 Haftung, Schadensersatz, Verjährung

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme derjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb unserer Produkte und Leistungen sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung der Rechtsgüter, Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend. Der Haftungsausschluss gilt ebenso wenig bei Übernahme einer Garantie und bei Zusage einer Eigenschaft, falls ein gerade davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Ansprüche aus Hersteller- bzw. Lieferregress bleiben ebenso unberührt.
- (2) Die Verjährung von Ansprüchen des Käufers gegen uns wegen eines Mangels, soweit nicht eine Haftung unsererseits, seitens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine auf einer schuldhaften Pflichtverletzung unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhende Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper oder Gesundheit in Rede steht, beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Verjährungsfrist im Falle eines Hersteller- bzw. Lieferregresses regelt sich nach den §§ 478, 479 BGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 10 Datenschutzklausel

- (1) Der Käufer ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehung gespeichert und – soweit gesetzlich zulässig – verwendet bzw. übermittelt werden.
- (2) Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Mayen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.